

Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge | Haart 148
| 24539 Neumünster

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Dirk Gärtner
Zentrale.nms@lfa.landsh.de
Telefon: 04321 974-0
Telefax: 0431 9886941-111

13. Juni 2022

Das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge des Landes Schleswig-Holstein (Landesamt) erlässt als zuständige Landesbehörde gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2, 2. Halbsatz Aufenthaltsgesetz (AufenthG), § 50 Abs. 4 Satz 1 Asylgesetz (AsylG), §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 1 Abs. 1 Nr. 4 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) und §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 Ausländer- und Aufnahmeverordnung (AuslAufnVO) auf Grundlage des § 106 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) folgende

Allgemeinverfügung

zur landesinternen Verteilung und Zuweisung von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 04.03.2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/555/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes an die Kreise und kreisfreien Städte des Landes Schleswig-Holstein.

Regelung

1. Ausländerinnen und Ausländer, die
 - a. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt in Schleswig-Holstein genommen haben,
 - b. auf der Grundlage des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes in Deutschland einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG beantragt haben,

- c. eine Verteilung auf das Land Schleswig-Holstein nach § 24 Abs. 3 Satz 1 AufenthG erhalten haben und
- d. noch nicht in den Zuständigkeitsbereich einer Ausländer/-Zuwanderungsbehörde verteilt und dieser zwecks Aufnahme und Unterbringung nach § 24 Abs. 4 Satz 1 AufenthG zugewiesen wurden,

werden auf den Kreis oder die kreisfreie Stadt des Landes Schleswig-Holstein verteilt und diesen zur Aufnahme und Unterbringung nach § 24 Abs. 4 Satz 1 AufenthG zugewiesen, in dem oder der der gewöhnlichen Aufenthalt nach Buchstabe a genommen wurde.

- 2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist zunächst bis zum 31.10.2022 befristet. Sie kann verlängert werden.

Allgemeine Hinweise:

Ausländerinnen und Ausländer haben keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten (§ 24 Abs. 5 Satz 1 AufenthG).

In Folge des Eintritts einer Zuweisungsentscheidung auf der Grundlage dieser Allgemeinverfügung haben Ausländerinnen und Ausländer kraft Gesetzes die Wohnung und den gewöhnlichen Aufenthalt in dem Bezirk der nach Tenor 1 zuständigen Ausländer-/Zuwanderungsbehörde zu nehmen (§ 24 Abs. 5 Satz 2 AufenthG). Die Zuweisungsentscheidung erlischt mit Erteilung oder Ablehnung des Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG (§ 24 Abs. 4 Satz 6 AufenthG); dies gilt dann folglich auch für die Wohnsitzauflage.

Gleichzeitig sind Ausländerinnen und Ausländern, denen erstmals eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG erteilt worden ist, grundsätzlich verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Land ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen, in welches sie gemäß § 24 Abs. 3 AufenthG verteilt worden sind (§ 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG).

Anlass:

I. Sachverhalt

Infolge der militärischen Invasion Russlands in die Ukraine am 24.02.2022 ist eine Vielzahl von Personen aus der Ukraine vertrieben worden. Mit Beginn der Kriegshandlungen in der Ukraine stieg die Zahl der aus der Ukraine vertriebenen Menschen in Europa und damit auch in Deutschland stetig an. Aufgrund dessen traf der Europäische Rat am 04.03.2022 den Beschluss zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen nach Artikel 5 Abs. 1 der RL 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes. Mit Inkrafttreten des Beschlusses am 04.03.2022 kommt für den vom Ratsbeschluss umfassten Personenkreis § 24 AufenthG zur Anwendung.

Seit dem Kriegsbeginn kamen bisher rund 30.000 ukrainische Kriegsvertriebene nach Schleswig-Holstein.

II. Begründung

Grundsatz

Eine Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft (§ 106 Abs. 2 LVwG).

Ausländerinnen und Ausländer die auf der Grundlage des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes in Deutschland einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG beantragt haben, werden auf die Länder verteilt. Die Verteilung auf die Länder erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 1 und 3 AufenthG).

Die oberste Landesbehörde des Landes, in das der Ausländer nach Absatz 3 verteilt wurde, oder die von ihr bestimmte Stelle kann eine Zuweisungsentscheidung erlassen (§ 24 Abs. 4 Satz 1 AufenthG). Zuständig für die Verteilung und Zuweisung auf die Kreise und kreisfreien Städte von Ausländerinnen und Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wird, ist im Land Schleswig-Holstein das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (Landesamt; §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 1 Abs. 1 Nr. 4 LAufnG und §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 AuslAufnVO).

Die Verteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte erfolgt entsprechend deren Einwohneranteil an der Gesamtbevölkerung des Landes (sog. Einwohnerschlüssel; § 4 Abs. 1 Satz 1 AuslAufnVO).

Die in Schleswig-Holstein ankommenden Vertriebenen aus der Ukraine begaben und begeben sich teils auch weiterhin direkt in die Kreise und kreisfreien Städte, weil dort bei Verwandten, Freunden oder Unterstützern ohne weitere behördliche Vermittlung Unterkunft gefunden werden konnte. Aktuell befinden sich rund 30.000 Vertriebene aus der Ukraine im Landesgebiet, davon sind ca. 80 % der Betroffenen direkt in den Kreisen und kreisfreien Städten angekommen. Somit erfolgt bei diesem Personenkreis keine zentrale Aufnahme sowie anschließende Verteilung und Zuweisung über das Landesamt in die Kreise und kreisfreien Städte. Eine entsprechende Verteilung und Zuweisung muss daher nachgeholt werden. Dazu meldeten die jeweiligen Zuwanderungs- und Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städte Vertriebene an das Landesamt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in deren Zuständigkeitsbezirk genommen und sich bei ihnen zwecks Registrierung/Schutzgesuchstellung gemeldet hatten. Anfang Mai 2022 begann das Landesamt für diese Ausländerinnen und Ausländer Zuweisungsentscheidungen rückwirkend zu erlassen. Hierfür musste die Entscheidung in doppelter Ausführung erstellt und postalisch an die zuständige Zuwanderungs-/Ausländerbehörde übermittelt werden. Die Zustellung durch Aushändigung an die Vertriebenen sollte nach den allgemeinen Zustellungsregeln durch die örtlichen Zuwanderungs-/Ausländerbehörden vorgenommen werden.

Mit Stand vom 23.05.2022 stehen jedoch insgesamt noch rund 17.000 Entscheidungen durch das Landesamt aus. Mithilfe dieser Allgemeinverfügung soll nun der unter Tenor 1

beschriebene Personenkreis sowohl rückwirkend als auch zukünftig in die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte, direkt mit Feststellung der Zuwanderungs- und Ausländerbehörde über die Erfüllung der Voraussetzungen zugewiesen werden. Die vorliegende Allgemeinverfügung dient somit der Verkürzung des beschriebenen Verfahrens sowie der Entlastung der beteiligten Behörden, die durch den hohen Zugang ohnehin ein erhöhtes Arbeitsaufkommen bewältigen müssen.

Ermessen

Sinn und Zweck und damit auch das öffentliche Interesse an der entsprechend quotalen Verteilung und Zuweisung an die Kreise und kreisfreien Städte besteht in einer möglichst gleichmäßigen Aufgabenverteilung. Im Grundsatz überwiegt damit das öffentliche Interesse gegenüber dem privaten Interesse, selbst zu entscheiden, in welchem Kreis oder in welcher kreisfreien Stadt der Wohnort liegen soll.

Unabhängig davon berücksichtigt die Entscheidung nach Tenor 1 die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen und sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht (§§ 24 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz AufenthG, 50 Abs. 4 Satz 5 AsylG, 4 Abs. 3 und 4 AuslAufnVO). Denn die von der Regelung betroffenen Vertriebenen können beziehungsweise konnten im Vorfeld grundsätzlich visumfrei einreisen sowie ihren Wohnort selbständig und frei wählen. Dies ermöglichte Ihnen, privaten Interessen bei der Wohnortwahl nachzukommen; beispielweise, dass Angehörige einer Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen den gewöhnlichen Aufenthalt gemeinsam bestimmen konnten.

Bei Vorsprache in den Zuwanderungs-/Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städte besteht zudem noch die Möglichkeit, entsprechende Gründe zwecks Berücksichtigung bei der Bundesverteilung oder aber auch dem weiteren Verfahren der Verteilung und Zuweisung innerhalb des Landes zu berücksichtigen. Ein Antrag auf eine nachträgliche Wohnsitzverlegung ist nach den entsprechenden aufenthaltsrechtlichen Regelungen möglich. Außerdem erlischt bereits mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und damit innerhalb eines überschaubaren Zeitraums nach Wirksamwerden der Zuweisungsentscheidung diese wieder (§ 24 Abs. 4 Satz 5 AufenthG). Somit entfällt die Wohnsitzauflage auf den Kreis oder die kreisfreie Stadt und die Möglichkeit der Wohnsitzverlegung erweitert sich auf das Land Schleswig-Holstein kraft Gesetzes (§ 12a AufenthG).

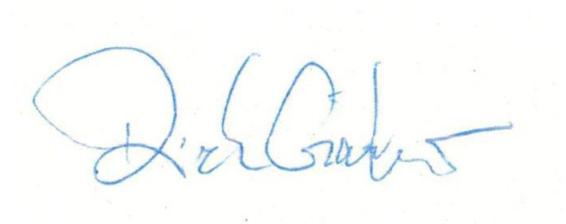
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, erhoben werden (§ 74 Abs. 1 VwGO).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVBl. 2006, 361) in der z.Zt. geltenden Fassung).

Hinweise zum Rechtsbehelf:

Ein Widerspruch gegen die Zuweisungsentscheidung in Form dieser Allgemeinverfügung findet nicht statt (§ 24 Abs. 4 Satz 3 AufenthG, § 3 Abs. 2 Satz 1 LAufnG). Die Klage gegen die Zuweisung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 24 Abs. 5 AufenthG, § 3 Abs. 2 Satz 2 LAufnG).

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dirk Gärtner', is centered on the page. The signature is written in a cursive style with a large initial 'D'.

Dirk Gärtner
Direktor